

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. September 1957

Nummer 112

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**Personalveränderungen.**

Innenministerium. S. 2045. — Finanzministerium. S. 2045. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 2045.

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 21. 9. 1957, Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Westfalen und Lippe für das 2. Halbjahr 1957. S. 2046. — Bek. 16. 9. 1957, Öffentliche Sammlung des Bundes Deutscher Philatelisten e. V. S. 2048.

**D. Finanzminister.**

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**  
RdErl. 17. 9. 1957. Neuennzeichnung der Kraftfahrzeuge und ihrer

Anhänger; hier: Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland. S. 2048.

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

RdErl. 14. 9. 1957. Zur Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676); hier: Unterrichtung über wichtige Sitzungsergebnisse des Getränkeschankanlagenausschusses. S. 2050.

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**K. Justizminister.**

**Hinweise.**

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 57 v. 24. 9. 1957, Nr. 58 v. 27. 9. 1957. S. 2051-52.

### Personalveränderungen

#### Innenministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor Dr. H. Karl zum Ministerialrat im Innenministerium; Regierungsdirektor J. Baumann zum leitenden Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung Köln; Regierungsrat R. Drägerstein zum Oberregierungsrat im Innenministerium; Brandrat W. Glocke zum Direktor der Landesfeuerwehrschule; Regierungsrat z. Wv. Dr. H. Götzl zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsassessor Dr. K. A. Hermanns zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Aachen.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat H. Schumann von der Bezirksregierung Aachen zur Bezirksregierung Düsseldorf; Oberregierungsrat R. Wachmann von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Bezirksregierung Münster.

Es ist in den Ruhestand versetzt worden: Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. H. Berger, Bezirksregierung Düsseldorf.

— MBl. NW. 1957 S. 2045.

#### Finanzministerium

Es ist ernannt worden: Regierungsassessor R. Jovy zum Regierungsrat beim Finanzamt Köln-Ost.

Es ist versetzt worden: Oberregierungsrat Dr. E. Funken vom Finanzamt Düsseldorf-Süd an das Finanzamt Köln-Ost.

Es ist ausgeschieden: Regierungsdirektor Dr. H. von Wallis, Finanzamt Aachen-Stadt, infolge Ernennung zum Bundesrichter beim Bundesfinanzhof München.

— MBl. NW. 1957 S. 2045.

#### Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat W. Schäfer zum Ministerialrat; Oberbergrat W. Latzen zum Oberbergamtdirektor; Bergrat Dr. H. Buisse

zum Oberbergrat; Regierungsrat F. Haefer zum Oberregierungsrat; Regierungsassessor Dr. J.-R. Kehler zum Regierungsrat; Bergassessor K.-A. Dörsagen zum Bergrat beim Bergamt Recklinghausen 1; Bergrat z. Wv. H. Kaestner zum Bergrat beim Oberbergamt in Bonn; Bergassessor H.-G. Seeger zum Bergrat beim Bergamt Lünen.

Es sind ausgeschieden: Oberbergrat H.-A. Schlesinger auf eigenen Antrag (Veröffentlichung v. 9. 8. 1957 ist damit hinfällig); Ministerialrat Dr. K. Gier auf eigenen Antrag.

— MBl. NW. 1957 S. 2045.

### C. Innenminister

#### I. Verfassung und Verwaltung

**Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Westfalen und Lippe für das 2. Halbjahr 1957**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 9. 1957 —  
I B 3/14.66.11

Hiermit gebe ich den Plan für die Fortbildungskurse der Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Westfalen/Lippe für das 2. Halbjahr 1957 bekannt.

Die Lehrgänge sind von erheblicher Bedeutung für die Ausbildung und Fortbildung der Standesbeamten und werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten durchgeführt. Ich weise darauf hin, daß der Besuch der Kurse für alle Standesbeamten und für die Sachbearbeiter bei den unteren Verwaltungsbehörden Pflicht ist (§ 37 DA). Standesbeamte, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den vorgesehenen Lehrgängen nicht teilnehmen können, müssen sich bei dem Fachverband rechtzeitig entschuldigen. Die Reisekosten der Teilnehmer und ihre baren Auslagen sind nach § 57 PStG als sächliche Kosten der Standesämter von den Gemeinden (kreisfreien Städten und Landkreisen) zu tragen.

Die Lehrgänge finden jeweils von 9 bis 15 Uhr statt. Die Tagungsorte und -lokale werden den Standesbeamten durch die unteren Verwaltungsbehörden mitgeteilt werden.

Anlage

Ich würde es begrüßen, wenn die Herren Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufzusuchen zu lassen.

An die Standesbeamten der Regierungsbezirke  
Arnsberg, Detmold, Münster (Westf.)  
und ihre Aufsichtsbehörden.

#### Anlage

Plan für die Aus- und Fortbildung der Standesbeamten  
in Westfalen und Lippe für das 2. Halbjahr 1957.

Dienstag, 1. 10. 1957  
für die Sachbearbeiter der unteren Verwaltungsbehörden aus dem Regierungsbezirk Arnsberg  
Donnerstag, 3. 10. 1957  
wie vor aus dem Regierungsbezirk Detmold  
Freitag, 4. 10. 1957  
wie vor aus dem Regierungsbezirk Münster  
Montag, 7. 10. 1957  
für den Landkreis Wittgenstein  
Dienstag, 8. 10. 1957  
für den Landkreis Siegen  
Mittwoch, 9. 10. 1957  
für den Landkreis Olpe  
Donnerstag, 10. 10. 1957  
für den Landkreis Altena  
Freitag, 11. 10. 1957  
für den Landkreis Iserlohn  
Montag, 14. 10. 1957  
für den Landkreis Minden  
Dienstag, 15. 10. 1957  
für die kreisfreie Stadt Herford und die Landkreise Herford und Lübbecke  
Mittwoch, 16. 10. 1957  
für den Landkreis Lemgo  
Donnerstag, 17. 10. 1957  
für den Landkreis Detmold  
Freitag, 18. 10. 1957  
für die kreisfreie Stadt Bielefeld und die Landkreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück  
Montag, 21. 10. 1957  
für den Landkreis Höxter  
Dienstag, 22. 10. 1957  
für den Landkreis Warburg  
Mittwoch, 23. 10. 1957  
für die Landkreise Büren und Paderborn  
Donnerstag, 24. 10. 1957  
für den Landkreis Lippstadt  
Freitag, 25. 10. 1957  
für den Landkreis Unna  
Dienstag, 29. 10. 1957  
für den Ennepe-Ruhr-Kreis  
Dienstag, 5. 11. 1957  
für sämtliche kreisfreien Städte des Regierungsbezirks Arnsberg  
Donnerstag, 7. 11. 1957  
für die kreisfreie Stadt und den Landkreis Recklinghausen  
Montag, 11. 11. 1957  
für den Landkreis Arnsberg  
Dienstag, 12. 11. 1957  
für den Landkreis Meschede  
Mittwoch, 13. 11. 1957  
für den Landkreis Brilon  
Donnerstag, 14. 11. 1957  
für den Landkreis Soest  
Freitag, 15. 11. 1957  
für den Landkreis Beckum  
Freitag, 22. 11. 1957  
für die kreisfreie Stadt Münster und die Landkreise Münster und Warendorf  
Montag, 25. 11. 1957  
für den Landkreis Tecklenburg

Dienstag, 26. 11. 1957

für die Landkreise Steinfurt und Ahaus

Mittwoch, 27. 11. 1957

für den Landkreis Borken und die kreisfreie Stadt Bocholt

Donnerstag, 28. 11. 1957

für den Landkreis Coesfeld

Freitag, 29. 11. 1957

für den Landkreis Lüdinghausen.

— MBl. NW. 1957 S. 2046.

#### Öffentliche Sammlung

#### des Bundes Deutscher Philatelisten e. V.

Bek. d. Innenministers v. 16. 9. 1957 —

I C 4/24—13.11

Dem Bund Deutscher Philatelisten e. V. — Mitglied der Fédération Internationale de Philatélie — in Frankfurt (Main), Neue Mainzer Straße 60, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GV. NW. S. 331) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 5. 1959 bis 31. 12. 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist der Vertrieb von Sonderpostwertzeichen mit einem Nennwert von

0,10 DM und einem Zuschlag von 0,05 DM

sowie

0,20 DM und einem Zuschlag von 0,10 DM

zulässig.

— MBl. NW. 1957 S. 2048.

#### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

#### Neukennzeichnung der Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger; hier: Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 17. 9. 1957 — IV B—22—14

I. Mit Rücksicht auf verschiedene Schwierigkeiten, die sich bei der Zuteilung der Sondernummern an Kraftfahrzeugen der Berufskonsuln und Berufskonsulaten ergeben haben, hat das Auswärtige Amt dem Bundesverkehrsministerium nunmehr in Abweichung von seinem früheren Standpunkt vorgeschlagen, die Fahrzeuge aller Konsulatsangehörigen (d. h. unter Einschluß der zum Geschäftspersonal zählenden Personen), die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, mit Erkennungnummern aus der Reihe 900 bis 999 zu versehen. Das Auswärtige Amt hat demgemäß gebeten, Absatz I B des an den Bundesminister für Verkehr gerichteten, von mir mit RdErl. v. 2. 4. 1957 — IV/B—22—14 — (MBl. NW. S. 1025) auszugsweise bekanntgegebenen Schreibens v. 30. 1. 1957 — 002—88—20—02/40/57 — wie folgt zu ändern:

„B) Privatfahrzeuge der Mitglieder ausländischer berufskonsularischer Vertretungen:

Die Fahrzeuge derjenigen Mitglieder ausländischer berufskonsularischer Vertretungen, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind und denen von der Staats- bzw. Senatskanzlei ein weißer oder grauer Konsularausweis erteilt worden ist, erhalten Fahrzeugkennungsnummern wie die unter I A) 1 erwähnten Dienstkraftwagen.“

Nr. 2 des Absatzes I B entfällt. Damit ist — dem oben erwähnten Vorschlage des Auswärtigen Amtes entsprechend — der in Anlage 1 Teil II unter Nr. 2 meines RdErl. v. 20. 6. 1956 — IV/B/2—22—14 — (MBl. NW. S. 1551/52) dargestellte Sachverhalt (Führung einer Fahrzeugnummer der Reihe 900 bis 999 bzw. 9000 bis 9299, jedoch ohne CC-Schild) wiederhergestellt. Ferner ist unter Nr. 2 a) (Halter laut Kraftfahrzeugschein: das Konsulat) zu streichen:

„das Konsulat“

und dafür einzusetzen:

„Die Regierung des Landes . . . (z. B. Italien), vertreten durch den . . . (z. B. Italienischen) Konsul in . . .“

II. Die in meinen oben genannten RdErl. v. 20.6. 1956 und 2.4. 1957 erteilten Weisungen über die Zuteilung von Kennzeichen an Kfz. des Diplomatischen Corps, der Berufs- und Wahlkonsuln und die Berechtigung zur Führung von CD- und CC-Schildern werden nachstehend noch einmal wie folgt zusammengefaßt:

### 1. Diplomatisches Corps

a) **rote Diplomatausweise des Auswärtigen Amtes:** (Halter: der ausländische Staat oder das Mitglied der ausländischen diplomatischen Vertretung)

O-Kennzeichen und länglichrundes Zusatzschild "CD"

**Zulassungsstelle:** Bonn, Stadt

b) **blaue Ausweise des Auswärtigen Amts** (ausländisches Geschäftspersonal der Diplomatischen Vertretungen)

(Halter: der ausländische Angehörige der fremden Mission)

Kennzeichen: BN — 500 bis 899;

amerikanische Fahrzeuge: BN — 5000 bis 5499

**Keine Diplomateneigenschaft, kein Zusatzschild "CD"**

**Zulassungsstelle:** Bonn, Stadt

### 2. Berufskonsuln

#### a) Dienstfahrzeuge der Konsulate

Halter laut Kraftfahrzeugschein: Die Regierung des Landes . . . (z. B. die Regierung der Italienischen Republik, vertreten durch den . . . [z. B. Italienischen] Konsul in . . .)

Kennzeichen: Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle mit Fahrzeugerkennungsnummer aus der Reihe 900 bis 999;

amerikanische Fahrzeuge: 9000 bis 9299

**Zusatzschild: "CC"**

**Zulassungsstelle:** die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsstelle

b) **Privatfahrzeuge** der Mitglieder ausländischer berufskonsularischer Vertretungen, und zwar

1) Staatsangehörige des Entsendestaates, denen von der für das Konsulat zuständigen deutschen Staats- (Senats-) Kanzlei ein **weißer Konsularausweis** erteilt worden ist (z. B. Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln usw.):

(Halter: das Mitglied der ausländischen berufskonsularischen Vertretung)

Kennzeichen: Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle und Fahrzeugerkennungsnummer aus der Reihe 900 bis 999;

amerikanische Fahrzeuge: 9000 bis 9299

**Zusatzschild: "CC"**

**Zulassungsstelle:** Die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsstelle

2) Ausländisches Geschäftspersonal berufskonsularischer Vertretungen mit **grauem Konsularausweis** der zuständigen deutschen Staats- (Senats-) Kanzlei:

(Halter: der ausländische Angehörige der berufskonsularischen Vertretung)

Kennzeichen: Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle und Fahrzeugerkennungsnummer der Reihe 900 bis 999;

amerikanische Fahrzeuge: 9000 bis 9299

**Kein Zusatzschild "CC"**

**Zulassungsstelle:** Die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsstelle.

### 3. Wahlkonsuln

**Kein** auf ihre konsularische Tätigkeit hinweisender **Ausweis** des Auswärtigen Amts oder einer deutschen Staats- (Senats-) Kanzlei, **keine** Fahrzeug-

nummer für **Konsulatsfahrzeuge** (Fahrzeugnummer 900 usw.) und **kein** Zusatzschild "CC" (außer bei schriftlicher Zustimmung des Auswärtigen Amts, die über mich einzuholen ist), **sondern** ein normales deutsches Zivilkennzeichen (aus Buchstaben und Ziffern bestehende Fahrzeugnummer).

III. Zur Erleichterung der Nachprüfung bei polizeilichen Kontrollen empfiehlt sich die Prüfung der unter II angegebenen Ausweise. Werden hierbei Unstimmigkeiten festgestellt, so wären sie dem Bundesverkehrsministerium zwecks Benachrichtigung des Auswärtigen Amts durch meine Hand mitzuteilen.

— MBl. NW. 1957 S. 2048.

## G. Arbeits- und Sozialminister

Zur Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676); hier: Unterrichtung über wichtige Sitzungsergebnisse des Getränkeschankanlagenausschusses

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 9. 1957 — III B 4—8620

In der 9. Sitzung des Getränkeschankanlagenausschusses am 5. und 6. 6. 1957 in Frankfurt (Main) wurden u. a. die Aufsätze von Schanktischen in neuzeitlichen Bierbars und Anstichrohre ohne Prüfvorrichtungen mit folgendem Ergebnis behandelt:

a) Aufsätze auf Schanktischen in neuzeitlichen Bierbars, „Nach Abschnitt A Nr. 1 Abs. 1 der Technischen Grundsätze zur Schankanlagenverordnung (Sch.VO) ist die Getränkeausschankstelle an einer hellen und leicht übersehbaren Stelle im Schankraum zu errichten und so anzurordnen, daß es den Gästen möglich ist, das Bereiten der Getränke vor dem Verabreichen und das Einschenken ohne Schwierigkeiten zu beobachten. Hiernach sind Baraufsätze, soweit sie nicht aus durchsichtigen Werkstoffen (Glas usw.) bestehen und dadurch die Sicht der Gäste behindern, an sich zu beanstanden. Es können allerdings Ausnahmen von der bestehenden Vorschrift nach § 9 der Sch.VO. von den Überwachungsbehörden im Einzelfall zugelassen werden.“

Der Ausschuß hat sich mit dieser Frage bereits in seiner Sitzung am 11. Juni 1954 befaßt und seinerzeit die Auffassung vertreten, daß in dieser Hinsicht keine überspitzten Forderungen gestellt werden sollten und daß die Vorschriften als erfüllt anzusehen seien, wenn mindestens in der Nähe des Schanktisches sich aufhaltende Gäste das Bereiten und Verabreichen der Getränke beobachten können. Diese Auffassung soll Eingang in die neuen, zur Zeit in Bearbeitung befindlichen technischen Vorschriften finden. Sie hätte zur Folge, daß Baraufsätze aus nicht durchsichtigen Werkstoffen, die nicht allein im Lokal befindlichen Gästen die Sicht nach der Ausschankstelle versperren, nicht mehr verboten werden können. Der Ausschuß empfahl, schon jetzt entsprechend zu verfahren und den zuständigen Länderbehörden von dieser Empfehlung Kenntnis zu geben.“

Ich schließe mich der vorstehenden aus der Sitzungsniederschrift zitierten Auffassung des Ausschusses an und bitte, entsprechend zu verfahren.

b) Anstichrohre ohne Prüfvorrichtungen.

Hierzu erklärte der Ausschußvorsitzende, daß im Rahmen des § 6 (1) der Sch.VO seit längerer Zeit Anstichkörper mit Kugelverschluß zugelassen worden sind. Bei solchen Anstichkörpern könnten Anstichrohre ohne Prüfvorrichtungen seiner Auffassung nach verwendet werden, weil sie sich ohne Anstände aus dem Anstichkörper herausziehen und auf Sauberkeit prüfen lassen.

Der Ausschuß bat, diese Auffassung sowie auch seine nachstehend wiedergegebene Entschließung vom 28. November 1950 den zuständigen Länderbehörden zur Kenntnis zu bringen:

„Sofern die Prüfvorrichtung am Stocherohr fehlt, muß der Betreiber der Schankanlage bei deren Kontrolle das Stocherohr, unbeschadet der Be-

triebsunterbrechung und etwaiger Getränke- oder Kohlensäureverluste, auf Verlangen des Kontrolleurs aus dem Faß ziehen und dadurch die Kontrolle des Rohrinnern ermöglichen."

Ich bringe vorstehende Darlegungen des Ausschusses über Anstichkörper ohne Prüfvorrichtungen zur Kenntnis und verweise hierzu auf Ziffer II b des die Schankanlagenverordnung betreffenden RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 20. 2. 1954 — II B 4—14/54 (MBI. NW. S. 421).

An die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1957 S. 2050.

### Hinweise

#### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 57 v. 24. 9. 1957

Datum	Seite
10. 9. 57 Verordnung über die Übertragung der Verhandlung und Entscheidung in Schöffengerichtssachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Oelde	245
6. 9. 57 Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb von Anschlußgasfernleitungen nach dem Gaswerk der Stadt Gladbeck und nach dem Betrieb der Firma Gerlach GmbH, in Gladbeck	245
16. 9. 57 Bekanntmachung der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen — Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank. Betrifft: Wegfall der Veröffentlichung der Wochenausweise der Landeszentralbank	245
Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	245
18. 9. 57 Festsetzung der Ortslöhne für das Land Nordrhein-Westfalen	246

— MBI. NW. 1957 S. 2051/52.

#### Nr. 58 v. 27. 9. 1957

Datum	Seite
18. 9. 57 Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1956 (GV. NW. S. 95)	247
18. 9. 57 Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Auslande	247
23. 9. 57 Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich der Justizverwaltung	248

— MBI. NW. 1957 S. 2051/52.

#### Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)